

1 DEFINITIONEN

In diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung (sofern der Kontext, in dem diese verwendet werden, nichts Anderweitiges erfordert): „Maridis GmbH“: im Folgenden **MARIDIS** genannt; "Auftraggeber": die Person, Firma oder Gesellschaft, welche die in der Bestellung aufgelisteten Liefer- und Leistungsumfänge geordert hat; "Bestellung": jegliche durch den Auftraggeber bei **MARIDIS** platzierte Bestellung von Produkten und Leistungen; „Einsatzort“: der Ort, an welchem die Leistungen von **MARIDIS** zu erbringen sind inklusive umliegendem Bereich, soweit **MARIDIS** diesen zur Erbringung der Leistungen benötigt;

„Leistungen“: die von **MARIDIS** erbrachten Leistungen (wie im Angebot/in der Lieferbestätigung von **MARIDIS** aufgeführt); Lieferbedingungen": diese **MARIDIS** Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen; „Liefer- und Leistungsumfang“: die von **MARIDIS** zu erbringenden Leistungen und zu liefernden Produkte; "Produkte": die von **MARIDIS** an den Auftraggeber gelieferten Güter (wie im Angebot/in der Lieferbestätigung von **MARIDIS** aufgeführt); "Schutzrechte": geistiges Eigentum jeglicher Art, insbesondere Erfindungen, Patente, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Markenrechte, geheimhaltungs-bedürftige Informationen; "Vertrag": jeglicher Vertrag zwischen Auftraggeber und **MARIDIS** über die Erbringung des Liefer- und Leistungsumfanges.

1.2 Die Überschriften in diesen Lieferbedingungen dienen nur der besseren Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Inhalts dieser Lieferbedingungen.

2 VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Diese Lieferbedingungen liegen allen Angeboten von **MARIDIS** und jeglicher Annahme von Bestellungen des Auftraggebers durch **MARIDIS** zu Grunde. Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten also auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Änderungen und Ergänzungen dieser Lieferbedingungen oder sonstiger Verträge zwischen Auftraggeber und **MARIDIS** bedürfen der Schriftform. Sofern derartige Änderungen und/oder Ergänzungen Einfluss auf Lieferfristen oder Preise haben, werden diese entsprechend einvernehmlich angepasst.

2.2 Bestellungen des Auftraggebers sind für **MARIDIS** nur nach deren schriftlicher Bestätigung durch **MARIDIS** mit dem Inhalt dieser Bestätigung verbindlich.

2.3 Informationen zu Gewichten, Abmessungen, Leistungsdaten, Preisen, technischen und sonstigen Daten in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Werbematerial und Preislisten sind unverbindlich. Derartige Informationen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind oder der Vertrag ausdrücklich auf diese Informationen Bezug nimmt.

2.4 Eine Lieferantenkonformationsklärung für das Materialdeklarationsmanagement (SDoC) und die Materialdeklaration (MD) gemäß der IMO-Resolution MEPC.269 (68) und der EU-Schiffsrecyclingverordnung wird auf Kundenwunsch mit der Auftragsbestätigung ausgestellt. Keine Haftung wird übernommen für Produkte und Materialien die keine Materialdeklaration benötigen.

3 BELIEFERUNG UND LIEFERVERZUG

3.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich mit **MARIDIS** vereinbart - sind von **MARIDIS** angegebene Lieferzeiten nach bestem Wissen abgegeben, stellen jedoch nur eine unverbindliche Schätzung dar; und - erfolgen Lieferungen der Produkte „Ex Works“ entsprechend Incoterms 2020, wobei der vereinbarte Preis exklusive Verpackung ist, welche extra in Rechnung gestellt wird.

3.2 Die Leistungen werden an dem im Angebot/in der Lieferbestätigung von **MARIDIS** aufgeführten Einsatzort erbracht.

3.3 Teillieferungen sind zulässig. **MARIDIS** ist berechtigt, die Leistungen in mehreren Teilen zu erbringen und die Reihenfolge von deren Erbringung festzulegen. Lieferverzug von

MARIDIS bezüglich einer oder mehrerer Teillieferungen berechtigt den Auftraggeber nicht

zur Kündigung des entsprechenden Vertrags in seiner Gesamtheit.

3.4 Wenn (a) der Auftraggeber die Produkte trotz Anzeige der Versandbereitschaft entsprechend der betreffenden, von **MARIDIS** akzeptierten Bestellung nicht abnimmt; oder

(b) **MARIDIS** einer Verschiebung des Liefertermins auf Anfrage des Auftraggebers

(c) der Auftraggeber nicht rechtzeitig Instruktionen, Bestätigungen oder sonstige Dokumente beibringt, welche zur Auslieferung der Produkte notwendig sind, geht das Risiko der Verschlechterung oder des Untergangs der Produkte unverzüglich auf den Auftraggeber über. Weiterhin ist **MARIDIS** berechtigt, die Produkte auf Risiko und Kosten des Auftraggebers einzulagern oder einlagern zu lassen. Nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt eines der obigen Ereignisse ist **MARIDIS** berechtigt, die Produkte anderweitig zu verkaufen und im Hinblick auf den Veräußerungserlös gegenüber dem Auftraggeber mit sämtlichen **MARIDIS** zustehenden Ansprüchen und mit derjenigen Summe

aufzurechnen, um welche der Veräußerungserlös hinter dem mit dem Auftraggeber vereinbarten Preis zurückbleibt.

3.5 Bei Anlieferung werden die Produkte durch den Auftraggeber einer Eingangsprüfung unterzogen. **MARIDIS** haftet nicht für Fehlmengen oder Schäden an den Produkten, sofern diese nicht innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung zusammen mit allen zur Schadensabwicklung notwendigen Details schriftlich gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Nach Zugang dieser Mitteilung wird **MARIDIS** prüfen, ob der Anspruch des Auftraggebers berechtigt ist. Ist dies der Fall, liefert **MARIDIS** nach eigener Wahl unentgeltlich neue Produkte nach oder schreibt dem Auftraggeber den entsprechenden Anteil des Vertragspreises gut. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, sofern **MARIDIS** nicht nachweislich Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fehlmengen oder Sachschäden an einem Teil der zu liefernden Produkte berühren nicht die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

3.6 Für den Fall, dass sich **MARIDIS** mit der Erbringung des Liefer- und Leistungsumfanges oder eines Teils des Liefer- und Leistungsumfanges in Lieferverzug befindet und **MARIDIS** mindestens Fahrlässigkeit zur Last fällt sowie dem Auftraggeber aufgrund des Lieferverzugs ein Schaden entstanden ist, ist **MARIDIS** zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn das vereinbarte Lieferdatum um mehr als 14 Tagen überschritten ist. Diese Vertragsstrafe beträgt 0,5% des Vertragspreises des in Verzug befindlichen Liefer- und Leistungsumfanges pro vollendeter weiterer Woche des Lieferverzugs, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises des in Verzug befindlichen Liefer- und Leistungsumfanges.

3.7 Neben dieser Vertragsstrafe stehen dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte zu, sofern **MARIDIS** nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Anspruch des Auftraggebers auf vertragsgemäße Erbringung des Liefer- und Leistungsumfanges bleibt jedoch unberührt.

3.8 Es gelten die jeweiligen lokalen und staatlichen Transport- und Sicherheitsvorschriften für alle unserer Erzeugnisse und Waren.

4 EIGENTUMSVORBEHALT

MARIDIS behält sich das Eigentum am gesamten Liefer- und Leistungsumfang bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung. Falls der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, ist **MARIDIS** berechtigt, die Herausgabe des bereits erbrachten Liefer- und Leistungsumfanges nach den jeweils am Einsatzort geltenden Vorschriften zu verlangen.

5 PREISE UND ANGEBOTSBINDEFRISTEN

5.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, unterliegen alle Angebote von **MARIDIS** einer Angebotsbindefrist von 30 Tagen.

5.2 Sofern keine Festpreise schriftlich vereinbart wurden, werden alle Lieferungen zu den im Zeitpunkt der Abgabe des Angebots oder der Lieferbestätigung geltenden Preisen abgewickelt.

5.3 **MARIDIS** ist weder berechtigt noch verpflichtet, Änderungsanfragen des Auftraggebers umzusetzen, bevor die Parteien nicht eine schriftliche Vereinbarung über eine entsprechende Anpassung der Lieferfristen und Preise getroffen haben.

5.4 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, verstehen sich die in den Preislisten und Angeboten von **MARIDIS** und in Lieferbestätigungen genannten Preise "Ex Works" nach Incoterms 2020 und sind exklusive Zoll, Steuern, Verpackung, Versand und Versicherung, welche gesondert zum Vertragspreis zu zahlen sind.

5.5 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind Zahlungen des Auftraggebers innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Sofern der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, hat **MARIDIS** unbeschadet seiner sonstigen Rechte Anspruch auf Zahlung eines Verzugszinses in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a.

6 ERBRINGUNG DER LEISTUNGEN

6.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde, werden die Leistungen von **MARIDIS** auf Stundenbasis entsprechend den zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gültigen **MARIDIS** -Stundensätzen abgerechnet. Diese Stundensätze verstehen sich exklusive Kosten für Übernachtung, Verpflegung und An- und Abreise und sonstige für die Erbringung der Leistungen notwendigen Einrichtungen, welche der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung stellt. Reisekosten und Kosten des Transports von Gepäck, Werk- und Prüfzeugen werden durch den Auftraggeber getragen. Sofern nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Erbringung der

Leistungen durch **MARIDIS** unter Zuhilfenahme von Unterstützung durch technisches und sonstiges Personal des Auftraggebers, welches der Auftraggeber **MARIDIS** auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellt.

6.2 Die Abnahme der Leistungen gilt spätestens als erfolgt, wenn der Auftraggeber von **MARIDIS** die Mitteilung erhalten hat, dass die Leistungen vollständig erbracht wurden, sofern die Leistungen entsprechend dem Vertrag sind. Unwesentliche Abweichungen, welche die Funktionsfähigkeit des erbrachten Werkes nicht beeinträchtigen, stehen einer Abnahme nicht entgegen. Die Verjährungsfrist nach Ziffer 7.1 beginnt spätestens ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem die Leistungen nach dieser Ziffer 6.2 zur Abnahme bereit sind.

7 SACHMÄNGELHAFTUNG

7.1 **MARIDIS** gewährleistet, dass die gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Erbringung frei von Fehlern in Material und Ausführung sind und die Leistungen nach dem Stand der Technik erbracht wurden. Dieser Anspruch unterliegt einer Verjährungsfrist von 6 Monaten ab Lieferung bzw. Abschluss der Leistungserbringung.

7.2 Die Regelungen dieser Ziffer 7 sind abschließend und verdrängen jegliche weitergehenden Ansprüche des Auftraggebers, soweit es sich nicht um nicht abdingbare Haftungsregelungen handelt.

7.3 Die Geltendmachung von Sachmängelhaftungsansprüchen nach Ziffer 7.1 ist ausgeschlossen, falls: (a) vom Auftraggeber vorgegebene Zeichnungen, Auslegungen, Spezifikationen oder Schutzrechte schadensursächlich sind oder der Schaden auf normalem Verschleiß, unzulässigen Nutzungsbedingungen, Missbrauch, Veränderung oder Reparatur der Produkte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **MARIDIS** oder der Nichtbefolgung von schriftlichen oder mündlichen Vorgaben von **MARIDIS** beruht; oder (b) **MARIDIS** oder nach seiner Wahl einem seiner Agenten keine hinreichende Gelegenheit zur Prüfung des als schadhaft reklamierten Liefer- und Leistungsumfangs gegeben wird;

(c) die Produkte und/oder Leistungen nicht bei Fälligkeit bezahlt wurden; oder

(d) die von **MARIDIS** gelieferten Produkte in einem **MARIDIS** - System verbaut wurden, in/an welchem der Auftraggeber auch Teile verbaut hat, welche er nicht bei **MARIDIS** oder einem seiner Partner bezogen hat.

7.4 In einem Sachmängelhaftungsfall entsprechend Ziffer 7.1 ist **MARIDIS** unter Ausschluss jeglicher weitergehenden Haftung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder:

(a) dem Auftraggeber den Vertragspreis des mangelhaften Liefer- und Leistungsumfangs zu vergüten; oder (b) die mangelhaften Produkte und/oder Leistungen zu reparieren oder durch mangelfreie zu ersetzen, sofern die mangelhaften Produkte auf Kosten des Auftraggebers an **MARIDIS** in ihrem Originalzustand zurückgesendet werden, falls **MARIDIS** dies innerhalb von 12 Monaten ab deren ursprünglicher Lieferung wünscht. **MARIDIS** ist insbesondere nicht haftbar für die Kosten von Versand, Be- und Entladung und jegliche Art von Vorbereitungsarbeiten, welche zur Durchführung der Reparatur notwendig sind. Ziffer 7.4 regelt die Sachmängelhaftungsansprüche des Auftraggebers abschließend, sofern **MARIDIS** nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.5 Für ausgetauschte Teile gelten ebenfalls die Regelungen dieser Ziffer 7.

8 FORCE MAJEURE

8.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet sowie für den Fall, dass ein Ereignis höherer Gewalt bei einem Unterlieferanten von **MARIDIS** vorliegt und sich dies auf die Lieferfähigkeit von **MARIDIS** auswirkt. 8.2 Die Parteien sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

9 GEHEIMHALTUNG UND SCHUTZRECHTE

9.1 Der Auftraggeber erwirbt keinerlei Rechte an Schutzrechten von **MARIDIS** im Hinblick auf den Liefer- und Leistungsumfang von **MARIDIS** oder an diesbezüglichen Plänen, Beschreibungen, Zeichnungen, Designs, technischen Informationen, Software oder Dokumentationen, soweit nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart. Soweit der Auftraggeber derartige Rechte von Dritten erwirbt, ist er verpflichtet, **MARIDIS** unverzüglich Mitteilung zu machen und alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um diese Rechte unentgeltlich auf **MARIDIS** zu übertragen.

9.2 **MARIDIS** steht das ausschließliche Recht zu, Markenzeichen und Geschmacksmuster etc. im Hinblick auf die Produkte anzumelden. Der Auftraggeber bestätigt, dass auf den Auftraggeber durch die Nutzung der Produkte keinerlei Nutzungsrechte an den Schutzrechten von **MARIDIS** übergehen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, von **MARIDIS** genutzte oder an den Produkten angebrachte Markenzeichen oder Logos zu beschädigen, zu überdecken oder zu entfernen.

9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung zu **MARIDIS** bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, gegen unbefugte Einsichtnahme, Verlust oder Verwendung zu sichern und diese nicht außerhalb der Geschäftsbeziehung zu **MARIDIS** zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, welche offenkundig sind oder ohne Zutun des Auftraggebers offenkundig werden.

9.4 **MARIDIS** haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Produkte aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom Europäischen Patentamt oder in den USA veröffentlicht ist. Im Falle der Verletzung derartiger Schutzrechte treten die Parteien in Verhandlungen über die Lösung dieser Situation und die von **MARIDIS** zu erstattenden Schäden ein. Dies gilt nicht, soweit **MARIDIS** die Produkte nach vom Auftraggeber übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Auftraggebers hergestellt hat. Soweit **MARIDIS** nach diesen Regelungen nicht haftet, stellt der Auftraggeber **MARIDIS** von allen Ansprüchen Dritter frei.

10 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1 Die Regelungen dieser Lieferbedingungen beschränken nicht die Haftung von **MARIDIS** für Tod oder Verletzung von Personen oder Sachschäden an anderen Gegenständen, als dem Liefer- und Leistungsumfang, verursacht durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit von **MARIDIS** oder dessen Mitarbeitern.

10.2 Unbeschadet von Ziffer 10.1 ist die Haftung von **MARIDIS** gleich aus welchem Rechtsgrund für indirekte Schäden, wie entgangenen Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, Schäden aus der Inanspruchnahme durch Dritte ausgeschlossen.

10.3 Unbeschadet von Ziffer 3.6, 10.1 und 10.2 ist die Gesamthaftung von **MARIDIS** gegenüber dem Auftraggeber beschränkt auf den Vertragspreis des Vertrages, welcher das schadensursächliche Produkt/die schadensursächlichen Leistungen umfasste.

11 SISTIERUNG UND KÜNDIGUNG

11.1 Falls der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt, ist **MARIDIS** zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts und zur Einstellung seiner Bemühungen um Vertragserfüllung berechtigt, bis diese Vertragsverletzung des Auftraggebers nicht mehr vorliegt. Unabhängig davon, ob **MARIDIS** von obigem Recht Gebrauch macht:

(a) werden die Lieferfristen für **MARIDIS** entsprechend angepasst; und

(b) der Auftraggeber hat **MARIDIS** alle Kosten inkl. Kosten von Finanzierung und Lagerung zu ersetzen.

11.2 Unbeschadet der sonstigen **MARIDIS** zustehenden Rechte ist **MARIDIS** zur sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertrages in folgenden Fällen berechtigt:

(a) falls die Voraussetzungen von Ziffer 11.1 für mehr als 120 Tage andauern; oder

(b) falls der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen verletzt und diese

Vertragsverletzung, wenn sie heilbar ist, nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung durch **MARIDIS** abstellt; oder

(c) falls der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird.

11.3 Im Falle der außerordentlichen Kündigung ist **MARIDIS** berechtigt, ohne Haftung gegenüber dem Auftraggeber jegliche weitere Erbringung von Leistungen und Lieferungen von Produkten aus dem Vertrag einzustellen. Unbeschadet der sonstigen Rechte von **MARIDIS**

aus dem Vertrag ist der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung verpflichtet, an **MARIDIS** folgende Zahlungen zu leisten:

(a) den noch ausstehenden Teil des Vertragspreises des bereits erbrachten Lieferung; Leistungsumfangs; und

(b) die **MARIDIS** bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung entstandenen Kosten des teilweise oder ganz fertiggestellten, noch nicht an den Auftraggeber ausgelieferten Liefer- und Leistungsumfangs sowie zusätzlich eine Aufwandspauschale, deren Höhe durch die Parteien einvernehmlich festgelegt wird, mindestens jedoch 15 % des Vertragspreises; und

(c) die **MARIDIS** durch die Kündigung entstandenen sonstigen Kosten.

11.4 Vom Ablauf oder der Kündigung des Vertrages bleiben die Ziffern 9, 10, 11, 12 und 13 dieser Lieferbedingungen unberührt.

12 VERPFLICHTUNGEN DES AUFTRAGGEBERS

12.1 Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass **MARIDIS** die Leistungen am Einsatzort ungehindert und rechtzeitig erbringen kann. Der Auftraggeber sorgt insbesondere für am Einsatzort notwendige behördliche Genehmigungen für die Erbringung der Leistungen, wie etwa eine Arbeitserlaubnis, und unterstützt **MARIDIS** bei der Besorgung von Visa für die am Einsatzort tätigen Mitarbeiter von **MARIDIS**.

12.2 Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern von **MARIDIS** am Einsatzort ungehinderten und sicheren Zugang, um eine vertragsgemäße Erbringung der Leistungen entsprechend dem Vertrag zu ermöglichen.

12.3 Der Auftraggeber ist für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter von **MARIDIS** verantwortlich, während diese am Einsatzort sind. Der Auftraggeber hat insbesondere wirksame Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter von **MARIDIS** vor Risiken zu treffen, welche mit unbeaufsichtigten Tätigkeiten, unter engen Platzverhältnissen und mit für die Gesundheit gefährlichen Stoffen verbunden sind. Während **MARIDIS** die Leistungen am Einsatzort erbringt, stellt der Auftraggeber auf eigene Kosten eine hinreichende Anzahl von Monteuren, Transportausrüstung, Schlepp- und Hebezeugen, Lagerraum, Zugang zu elektrischer Energie und ähnlichen Arbeitsmitteln zur Verfügung.

12.4 **MARIDIS** ist berechtigt, die Erbringung der Leistungen zu verweigern, wenn und solange nach Einschätzung von **MARIDIS** die Bedingungen am Einsatzort nicht die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter von **MARIDIS** gewährleisten oder der Auftraggeber die übrigen Regelungen dieser Ziffer 12 verletzt. In einem solchen Fall haftet **MARIDIS** nicht für den daraus resultierenden Lieferverzug und die übrigen daraus dem Auftraggeber oder Dritten entstehenden Schäden.

12.5 Der Auftraggeber ist für Handlungen und Unterlassungen seines Personals selbst verantwortlich. **MARIDIS** trifft insoweit keinerlei Haftung.

12.6 Der Auftraggeber stellt die für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen notwendigen Werk- und Prüfzeuge sowie Prüfstände zur Verfügung, sofern im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde. Für den Fall, dass diese Gegenstände nach dem Vertrag von **MARIDIS** zu stellen sind, unterstützt der Auftraggeber **MARIDIS** bei der Erledigung der notwendigen Zollformalitäten, um diese Gegenstände ohne Zahlung von Zöllen ein- und wieder ausführen zu können.

12.7 Der Auftraggeber unterstützt **MARIDIS** bei der Besorgung von Informationen in Bezug auf am Einsatzort von **MARIDIS** zu beachtende Gesetze, Verordnung und behördliche Vorgaben.

12.8 Der Auftraggeber teilt **MARIDIS** innerhalb von 14 Tagen ab Bestätigung des Liefertermins durch **MARIDIS** eine feste Lieferadresse mit. Soweit der Auftraggeber dem nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist **MARIDIS** berechtigt, die für den Auftraggeber ausgewählten

Produkte anderweitig zu verkaufen und dem Auftraggeber ein neues Lieferdatum mitzuteilen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber weder zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Ziffer 3.6 noch zur Geltendmachung sonstiger Schadenersatzansprüche berechtigt.

13 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / Schlussbestimmung

13.1 **MARIDIS** und der Auftraggeber sind zur Abtretung ihrer Rechte und Pflichten auf dem Vertrag und zur Vergabe an Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt.

13.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen **MARIDIS** und dem Besteller ist nach Wahl **MARIDIS** Rostock oder der Sitz des Bestellers. Für Klagen gegen **MARIDIS** ist Rostock ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

13.3 Der Erfüllungsort ist Rostock.

13.4 Die Beziehungen zwischen **MARIDIS** und dem Besteller unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf gilt nicht.

13.5 Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

13.6 Soweit Vertragsbestimmungen oder diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen unwirksam sind oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am ehesten entspricht. Gleiches gilt im Fall von Regelungslücken.

14 SOFTWARE LIZENZBEDINGUNGEN, GEHEIMHALTUNG UND SCHUTZRECHTE ERWEITERUNG

14.1 Soweit **MARIDIS**-Produkte mit einer Software-Komponente (SOFTWARE) ausgeliefert werden bzw. SOFTWARE integraler Bestandteil der **MARIDIS** -Produkte ist, räumt **MARIDIS** dem Auftraggeber an der SOFTWARE ein einfaches, örtlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung ein. Die bestimmungsgemäße Nutzung ergibt sich aus dem Anwendungszweck des mit der SOFTWARE ausgestatten bzw. zu der SOFTWARE gehörenden **MARIDIS**-Geräts.

Die mittels der SOFTWARE erzeugten Daten (MARIDIS-DATEN oder nur DATEN) stellen unbeschadet ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Auftraggeber Geschäftsgeheimnisse von MARIDIS dar.

14.2 MARIDIS wird dem Auftraggeber in unregelmäßigen Abständen SOFTWARE – Updates zum Zwecke der Beseitigung von Mängeln und zwecks Verbesserung der Programmablauffähigkeit kostenfrei zur Verfügung stellen; funktionserweiternde Updates (Upgrades) wird MARIDIS dem Auftraggeber zu den jeweils gültigen Konditionen anbieten. Für Updates und Upgrades finden diese Lizenzbedingungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend Anwendung.

14.3 Im Falle des Weiterverkaufs von MARIDIS -Produkten einschließlich der SOFTWARE verpflichtet sich der Auftraggeber MARIDIS zehn Tage vor Weitergabe des MARIDIS -Produkts schriftlich zu informieren. Die Weitergabe der DATEN an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung seitens MARIDIS gestattet. Der Auftraggeber wird MARIDIS rechtzeitig, mindestens aber zehn Tage vor einer geplanten, endgültigen Löschung der DATEN informieren und MARIDIS die Möglichkeit einräumen, die DATEN zu sichern bzw. die DATEN an MARIDIS übergeben.

14.4 Mit MARIDIS -Produkten (MarPrime, MarNoon, MarLiner, MarPrime Gas, MarPrime Instruct und weiteren MARIDIS Produkten) erzeugte DATEN wie als Beispiel des Zylinderdruckverlaufs von Motoren des Auftraggebers werden mittels der SOFTWARE des jeweiligen MARIDIS-Produkts (MarNoon, MarLiner, MarPrime Instruct, MarPrime Gas und weiteren MARIDIS Produkten) wie als Beispiel mpd/mpi/bin/mlf -file und andere benutzter File Formate in gesicherter Form abgelegt und können verlässlich nur mit der von MARIDIS zur Verfügung gestellten SOFTWARE ausgelesen werden.

Diese, auf Grundlage eines für MARIDIS patentrechtlich geschützten Verfahrens oder anderen MARIDIS Wissen erzeugten DATEN sind Grundlage für die Wartung und Weiterentwicklung der MARIDIS SOFTWARE und stellen von MARIDIS beanspruchte Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 1 GeschGehG dar. Der Auftraggeber verwahrt diese DATEN namens und im Auftrag von MARIDIS und stellt sicher, dass Dritte nicht auf die DATEN zugreifen können.

MARIDIS ruft die DATEN im Bedarfsfall beim Auftraggeber ab und der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, die DATEN an MARIDIS zu übermitteln. Mit Erwerb des MARIDIS Produkts verpflichtet sich der Auftraggeber, die damit erzeugten DATEN ausschließlich für die nach dem Vertrag vorgesehenen, bestimmungsgemäßen Zwecke – i.e. Zylinder- und Motorendiagnose - einzusetzen, d.h. bestimmungsgemäß mit der von MARIDIS zur Verfügung gestellten SOFTWARE auszulesen.

Es ist dem Auftraggeber als auch für ihn tätigen Dritten nicht gestattet, die DATEN zu entschlüsseln und /oder die DATEN, gleich in welcher Form, an Dritte weiterzugeben. Für den Fall einer schuldhaften Verletzung der in Ziffer 9.4 genannten Pflichten verpflichtet sich der Auftraggeber bereits heute zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe MARIDIS nach billigem Ermessen zu bestimmen hat und deren Höhe auf Antrag jederzeit durch das zuständige Gericht überprüft werden kann.